

Entscheidung Nr. 10000 (V) vom 09.09.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 30.09.2011

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Studiocanal GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den
am 05.07.2011 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.09.2011
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**SAW VII – Vollendung**
(unrated)“,
Studiocanal, Berlin
(vormals: Kinowelt Home
Entertainment GmbH, Leipzig),

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Die DVD „SAW VII – Vollendung (unrated)“ wird ausweislich des DVD-Covers von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, vertrieben. Seit dem 01.09.2011 firmiert diese unter Studiocanal GmbH und hat ihren Sitz Es handelt sich bei dem Film um eine kanadisch/US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 2010. Regie führt Kevin Greutert. Darsteller sind unter anderem Tobin Bell, Costas Mandylor, Cary Elwes und Betsy Russell. Die Laufzeit beträgt laut Cover ca. 86 Minuten (86:29).

Die DVD enthält neben dem Hauptfilm folgendes Bonusmaterial:

Extras:

Audiokommentare der Produzenten und Drehbuchautoren

Geschnittene und erweiterte Szenen, Musikvideos, Superfan-Featurette, Gewinner des SAW-Video-Contests, Presseheft, Trailer zu SAW VII

Weitere Highlights: Trailer zu den Filmen: „Piranha“, „72 Stunden“, „My bloody Valentine – 3D“, „Crazies“, „Der letzte Exorzismus“, „Silent House“, „Mirrors“, „Orphan“, „Die Horde“ sowie vor Beginn des Hauptfilms zwei Trailer zu den Filmen „Mother’s Day“ und „And soon the darkness“

Der Film ist die derzeit neueste Fortsetzung der Filmreihe „SAW“. Der Film knüpft unmittelbar an die Handlung von „SAW VI“ an. Detective Hoffman hat sich aus der Bärenfalle befreit, verarztet seine Wunden und führt das „Spiel“ wie gewohnt fort. Auch in diesem, dem voraussichtlich letzten Teil der Serie, finden sich Menschen in Fallen und Folterapparaturen wieder und müssen, um ihr eigenes Leben zu retten, entweder andere Menschen töten oder sich selbst verstümmeln. Der Inhalt des vorliegenden Hauptfilms kann wie folgt zusammengefasst werden:

Der Film beginnt mit einer Rückschau auf den ersten Teil der Serie. Der Zuschauer erfährt, dass sich das Opfer aus Jigsaws erster Falle retten konnte. Man sieht, wie sich Dr. Gordon, der sich zu seiner Befreiung den Fuß absägen musste, durch die Gänge des Gebäudes schleppt und den blutenden Beinstumpf unter großen Schmerzen mit heißem Wasserdampf verödet, um nicht zu verbluten.

Nach diesem Rückblick beginnt die eigentliche Handlung des Films:

Hinter einer für jedermann sichtbaren Schaufensterscheibe erwachen zwei Männer und eine Frau, die an eine „Jigsaw“-Apparatur angeschlossen sind. Die Männer, die beide ein Verhältnis mit der Frau hatten, ohne voneinander zu wissen, sitzen sich, an eine Werkbank gefesselt, gegenüber. Zwischen ihnen befindet sich eine Apparatur mit drei Kreissägen. Die Frau hängt bäuchlings gefesselt über der mittleren Kreissäge. Jigsaw erklärt das Spiel: Die beiden Männer müssen das Gestell mit den Kreissägen, welches sich zwischen ihnen befindet, von sich wegdrücken, um jeweils den anderen damit zu töten. Sollten beide noch leben, wird ihre Geliebte nach Ablauf von einer Minute von der mittleren Kreissäge getötet. Nachdem die Frau die Männer jeweils wechselseitig auffordert, den anderen zu töten, verbünden sich diese und lassen die Frau sterben. Nach Ablauf der Zeit schneidet die Säge immer tiefer in den Bauch der Frau, bis Blut und Gedärme spritzen und die Frau in zwei Hälften geteilt wird. Die Menschen vor der Fensterscheibe erleben die schockierenden Szenen mit, manche filmen das Geschehen mit ihren Handys.

In einem erneuten Rückblick, welcher unmittelbar an die Endszene von „Saw VI“ anschließt, sieht man wie sich Jigsaws Nachfolger, Detective Hoffman, aus der umgekehrten Bärenfalle befreien kann und seine klaffende Wunde im Gesicht ohne Betäubung selbst vernäht. Als Jill

Tuck, die Witwe des ersten Jigsaw-Killers Kramer, Hoffmans Befreiung bemerkt, flüchtet sie zur Polizei und sagt dort aus, dass Detective Hoffman hinter den neueren Jigsaw-Morden steckt. Sie wird zu ihrer eigenen Sicherheit in Polizeigewahrsam genommen.

Befreit aus der Bärenfalle setzt Hoffman sein Werk als "Jigsaw" fort. Diesmal „testet“ er eine Gruppe von vier gewalttätigen Skinheads: Der Anführer der Gruppe wacht auf dem Fahrersitz eines Autos auf. Sein Rücken ist mit Sekundenkleber am Autositz festgeklebt. Unter dem Auto, das auf Wagenhebern aufgebockt ist, liegt seine Freundin gefesselt. Hinter dem Auto ist sein Freund an eine Eisenkette gefesselt, die an Haken durch seinen Mund und seine Oberarme befestigt ist. Das andere Ende der Kette ist am Auto befestigt. Ein weiterer Freund ist vor dem Wagen am Garagentor festgemacht. Um seine Freunde zu retten, muss sich der Mann vom Fahrersitz losreißen und einen Schalter auf der Motorhaube des Autos umlegen. Tut er dies nicht, so werden die Wagenheber umkippen und eine Kettenreaktion in Gang setzen. Der Mann versucht sich loszureißen, wobei seine Rückenhaut in blutigen Fetzen abgerissen wird. Es gelingt ihm jedoch nicht rechtzeitig, den Hebel umzulegen. Die Wagenheber kippen, dadurch fällt der Wagen auf die Freundin, deren Körper zerquetscht wird. Der Wagen schnell nach vorne, so dass dem Mann hinter dem Wagen der Unterkiefer und beide Arme abgerissen werden. Der Mann am Garagentor wird zerquetscht und der Fahrer durch die Wucht des Aufpralls durch die Windschutzscheibe gegen ein anderes Auto geschleudert. Sein Rücken ist nun ganz von der Haut befreit und zeigt sich als eine blutige Masse. Alle vier Personen sind tot.

Hoffman, von dem Gedanken besessen, sich an Jill zu rächen, unterbreitet der Polizei das Angebot, das aktuelle „Spiel“ mit dem Opfer Bobby Dagen sofort zu stoppen, wenn die Polizei im Gegenzug Jill herausgibt. Die Polizei geht auf diesen „Deal“ nicht ein.

Bobby Dagen ist der Autor einer Biographie, in der er wahrheitswidrig über seine Erlebnisse als angeblich überlebendes Opfer einer Jigsaw-Falle berichtet. Hoffman kidnappt den Mann und lässt ihn nun das erleben, was dieser zuvor fälschlich behauptete. Er wacht in einem Käfig auf und sieht seine Frau Joyce über einen Monitor. Man erklärt ihm, dass er seine Frau innerhalb von einer Stunde erreichen muss, da sie sonst sterben werde. Zunächst muss er sich selbst befreien und aus dem Boden ragende Stahlspitzen überwinden, um den Raum zu verlassen. Auf der Suche nach seiner Frau trifft er zunächst auf seine PR-Beraterin Nina, die auf einen Stuhl gefesselt ist. Um ihren Hals sind spitze Stahlstifte angebracht, die sie zu durchbohren drohen. Die Apparatur ist nur mit einem Schlüssel zu öffnen, der sich am Ende einer Angelschnur befindet, welche sie verschluckt hat. Bobby muss nun mithilfe der Schnur den Schlüssel durch ihren Mund aus ihrem Magen herausziehen. Allerdings ist an der Schnur ebenfalls ein Angelhaken befestigt, der sich überall im Körper verhakt. Die Metallstifte sind mit einem Gerät verbunden, das die Lautstärke misst. Bei zu lauten Schreieräuschen rücken die Spitzen näher an ihren Hals. Es gelingt Bobby zwar letztlich, den Schlüssel herauszuziehen, die Frau schreit jedoch so laut vor Schmerz, dass sie von der Apparatur getötet wird. Nun trifft Bobby auf seine Anwältin, die in einem metallenen Rhönrad gefesselt ist, das sich langsam nach vorne bewegt, sodass sich ihr Gesicht immer näher auf drei Metallstäbe zubewegt. Um sie zu retten, muss Bobby in einer Apparatur 30 Sekunden lang zwei parallele Eisenstangen hochstemmen, wobei sich vier Metallspitzen in seinen Körper bohren. Er rutscht jedoch mehrfach ab, sodass sich das Rad näher zu den Stäben hindreht und sich diese in Augen und Mund der Anwältin bohren.

Als nächstes trifft er auf seinen besten Freund Cale. Dieser kann nichts sehen, da er eine Jigsaw-Apparatur vor dem Kopf trägt. Bobby muss ihn durch einen Parcours leiten, der sich mehrere Meter über dem Boden befindet. Um die Apparatur von Cales Kopf zu entfernen, benötigt dieser einen Schlüssel. Cale gelingt es nicht, den von Bobby geworfenen Schlüssel aufzufangen. Die Zeit läuft ab und Cale wird von einer an der Apparatur befestigten Kette

nach oben gezogen und erhängt. Im vorletzten Test muss sich Bobby selbst mit einer Zange zwei Zähne ziehen. In diese wurden Zahlen eingeätzt, mithilfe derer, er das Türschloss zum Raum seiner Frau öffnen kann. Diese ist auf einem Podest angekettet, um sie herum ein elektrischer Zaun. Um die elektrische Spannung des Zaunes zu unterbrechen, muss Bobby zwei Kontakte schließen. Um dorthin zu gelangen, muss er sich zwei Haken durch seine Brustmuskeln stechen und sich an einer Kette selbst hochziehen. Kurz bevor er die Kontakte schließen kann, reißen seine Brustmuskeln und er fällt herunter. Nach Ablauf der Zeit schließen sich um Joyce Metallwände. Sie befindet sich in einem Verbrennungsofen und verbrennt qualvoll. Dies muss der schwerverletzte Bobby hilflos mit ansehen.

Zeitgleich explodiert eine Bombe am Tatort der „Auto-Falle“. Mehrere Polizisten werden zudem von einer Selbstschussanlage getötet. In der allgemeinen Verwirrung gelingt es Hoffman sich in einem der Leichensäcke zu verstecken. Als er zur Obduktion gebracht wird, springt er aus dem Leichensack und tötet den Arzt und einige Polizisten, bis er schließlich vor Jill Tuck steht. Als er diese packen will, sticht sie ihm eine Nagelfeile in den Hals und rennt davon. Hoffman spürt sie auf, fesselt sie auf einen Stuhl und setzt ihr die bereits bekannte Bärenfalle auf. Jill kann sich nicht befreien und stirbt.

Hoffman geht nun zurück zu der Halle, in der er sämtliche Jigsaw-Apparaturen und Beweismittel in Brand setzt. Als er die Halle verlässt, wird er von drei Personen, die Schweinsmasken tragen, überfallen und zusammengeschlagen. Eine dieser Personen ist Dr. Gordon. Gordon erzählt Hoffman, dass Kramer ihn beauftragt habe, für den Fall, dass Jill etwas passieren sollte, sich an Hoffman zu rächen. Man erfährt nun auch, dass Dr. Gordon nach seiner Flucht von Jigsaw verarztet wurde und er diesem von da an bei dem Aufbau seiner Fallen geholfen hat. Dr. Gordon kettet Hoffman sodann in dem Raum an, in dem er selbst einst gefoltert wurde, wirft die Säge hinaus, mit der er damals sein eigenes Leben retten konnte, und lässt ihn mit den Worten "Game over" allein in dem verschlossenen Raum zurück.

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung (Unrated, 86 Min) wurde von der FSK nicht gekennzeichnet. Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der DVD mit Gutachten vom 24.01.2011 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt.

Der Film wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für die DVD-Verwertung geprüft und erhielt erst in dritter Vorlage in einer Schnitfassung (85 Min) mit Jugendentscheid vom 22.12.2010 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Der 90-minütigen Kinofassung des Films wurde mit Jugendentscheid vom 29.10.2010 das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erteilt.

Das ... beantragt die Indizierung der DVD. Der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Sein Inhalt wirke verrohend und es würden Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargeboten. Die Tötungs- und Verletzungshandlungen sowie Wunden und Verstümmelungen würden durchweg explizit und lang anhaltend im Bild gezeigt. Zur Begründung hat der Antragsteller beispielhaft auf folgende Szenen verwiesen:

- Hinter einer für jedermann sichtbaren Schaufensterscheibe erwachen zwei Männer und eine Frau, die an eine „Jigsaw“-Apparatur angeschlossen sind. Die Männer, die beide ein Verhältnis mit der Frau hatten, ohne voneinander zu wissen, sitzen sich, an eine Werkbank gefesselt, gegenüber. Zwischen ihnen befindet sich eine Apparatur mit drei

Kreißsägen. Ihre Geliebte hängt bäuchlings gefesselt über der mittleren Kreißsäge. Jigsaw erklärt das Spiel: Die beiden Männer müssen das Gestell mit den Kreißsägen, welches sich zwischen ihnen befindet, von sich wegdrücken, um jeweils den anderen damit zu töten. Sollten beide noch leben, wird ihre Geliebte nach Ablauf von einer Minute von der mittleren Kreißsäge getötet. Nachdem die Frau die Männer jeweils wechselseitig auffordert, den anderen zu töten, verbünden sich diese und lassen die Frau sterben. Nach Ablauf der Zeit schneidet die Säge immer tiefer in den Bauch der Frau, bis Blut und Gedärme spritzen und die Frau in zwei Hälften geteilt wird. Die Menschen vor der Fensterscheibe erleben die schockierenden Szenen mit.

- Ein Mann wacht auf dem Fahrersitz eines Autos auf. Sein Rücken ist mit Sekundenkleber am Autositz festgeklebt. Unter dem Auto, das auf Wagenhebern aufgebockt ist, liegt seine Freundin gefesselt. Hinter dem Auto ist sein Freund an eine Eisenkette gefesselt die an Haken durch seinen Mund und seine Oberarme befestigt ist. Das andere Ende der Kette ist am Auto befestigt. Ein weiterer Freund ist vor dem Wagen am Garagentor festgemacht. Bei den vier Personen handelt es sich um eine Gruppe gewalttätiger Skinheads, die sich nun in einer „Jigsaw“-Falle befinden. Um seine Freunde zu retten, muss sich der Mann vom Fahrersitz losreißen, um einen Schalter auf der Motorhaube des Autos umzulegen. Tut er dies nicht, so sollen die Wagenheber umkippen und eine Art Kettenreaktion in Gang bringen. Der Mann versucht sich loszureißen, wobei seine Rückenhaut in blutigen Fetzen abgerissen wird. Es gelingt ihm jedoch nicht rechtzeitig, den Hebel umzulegen. Die Wagenheber kippen, dadurch fällt der Wagen auf die Freundin, deren Körper zerquetscht wird. Der Wagen schnell nach vorne, so dass dem Mann hinter dem Wagen der Unterkiefer und beide Arme abgerissen werden. Der Mann am Garagentor wird zerquetscht und der Fahrer durch die Wucht des Aufpralls durch die Windschutzscheibe gegen ein anderes Auto geschleudert. Sein Rücken ist nun ganz von der Haut befreit und zeigt sich als eine blutige Masse. Alle vier Personen sind tot.

Die Bundesprüfstelle hat in der Vergangenheit bereits mehrere Folgen der SAW-Reihe indiziert und einige in Listenteil B eingetragen, weil die Gremien diesbezüglich zu der Einschätzung gelangt waren, dass der Inhalt der Filme den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Filme:

- 1) Saw III – Unrated Edition (DVD), Entscheidung Nr. 7574 (V) vom 19.7.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.7.2007
- 2) Saw III – Unrated Edition (Blu-Ray Disk), Entscheidung Nr. I 2/09 vom 9.1.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 30.1.2009
- 3) Saw V – Unrated (DVD) , Entscheidung Nr. 5661 vom 06.08.2009 bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 28.08.2009

Auch den ebenfalls indizierten Vorgängerkfilm „SAW VI – Unrated“ (DVD), Entscheidung Nr. 5718 vom 06.05.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 28.05.2010, schätzte das 12er-Gremium als strafrechtlich relevant i.S.d. § 131 StGB ein. Eine Eintragung in Teil der B der Liste der jugendgefährdenden Medien unterblieb jedoch, da die vorab benachrichtigte Staatsanwaltschaft Leipzig das Vorliegen des Tatbestandes verneinte und das Ermittlungsverfahren einstellte.

Gegen die Indizierungsentscheidung zu „Saw V – Unrated“ wurde seitens der Verfahrensbeteiligten Klage beim VG Köln erhoben, wobei sich das Klagebegehren im Wesentlichen gegen die Eintragung in Listenteil B richtet. Das VG Köln hat der Klage mit Urteil vom 26.04.2011 stattgegeben. Hiergegen wurde seitens der Bundesprüfstelle Berufung eingelegt. Eine Entscheidung des OVG Münster steht zurzeit noch aus.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Saw VII – Vollendung (unrated)“, Firma Studiocanal GmbH, (vormals, bis 31.08.2011: Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig), war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen,

durch das unter Einsatz oder Inangasetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Figuren verwenden Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Hinzu kommt, dass der Film durchgehend Selbstjustiz propagiert, da sämtliche Opfer zuvor Straftaten oder in den Augen des Täters moralische Verfehlungen begangen haben, aufgrund derer sie nun büßen sollen. Zu nennen sind hier die beiden Männer, die wegen der Geliebten das Gesetz brachen, die Geliebte, die beide Männer gegeneinander ausspielte und sie zu Straftaten anstiftete, die Gruppe Skinheads, die andersfarbige Menschen schikanierte, Bobby Dagen und seine Helfer, die aus Profitgier in die Opferrolle schlüpfen und damit die wirklichen Opfer verhöhnerten. Die Art der Bestrafung und Folterung ist dabei wiederholt von besonders schmerzhafter und grausamer Vorgehensweise sowie von langer Dauer gekennzeichnet.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die folgenden Szenen verwiesen:

- 00:9:15 Min: Die Frau wird von dem Blatt der Kreissäge mehrfach in den Bauch geschnitten. Nach Ablauf der Zeit schneidet die Säge immer tiefer in den Bauch der Frau, bis Blut und Gedärme spritzen und die Frau letztlich in zwei Hälften geteilt wird.
- 00:20:18 Min: Traumsequenz: Hoffman tötet die gefesselte Jill mit einer Art Rammbock auf Schienen. Ihr Körper wird zweigeteilt und die blutigen Körperhälften werden durch die Luft geschleudert.
- ab 00:23:15 Min: Der an den Autositz festgeklebte Evan versucht immer wieder sich loszureißen, wobei seine Rückenhaut in blutigen Fetzen abgerissen wird.
- 00:24:37 Min: Die Wagenheber kippen, dadurch fällt der Wagen auf die Freundin, deren Kopf völlig zerquetscht wird.

- 00:24:44 Min: Dem Mann hinter dem Wagen werden der Unterkiefer und beide Arme abgerissen (deutlich im Bild).
- 00:25:00 Min: Evan wird durch die Wucht des Aufpralls durch die Windschutzscheibe gegen ein anderes Auto geschleudert. Sein Rücken ist nun ganz von der Haut befreit und zeigt sich als eine blutige Masse (lang anhaltend im Bild).

- ab 00:43:00 Min: Bobby versucht seine PR-Beraterin Nina vor dem sicheren Tod zu retten, indem er den in ihrem Magen befindlichen Schlüssel an einer Angelschnur herauszieht. Nina erleidet große Schmerzen, da sich der Angelhaken überall in ihrem Körper verhakt. Die Frau schreit vor Schmerz. Blut spritzt aus ihrem Mund. Ihr schmerzverzerrtes Gesicht wird langanhaltend im Bild gezeigt. (00:43:55) Ihr Hals wird von vier Metallstiften durchbohrt (Kopf und Hals in Nahaufnahme).

- 00:50:00 Min: Metallstäbe bohren sich in Augen und Mund der Anwältin, Blut fließt in Strömen (Großaufnahme, mehrfach).

- 00:57:33 Min: Rückblende: Hoffman erschießt einen Verbrecher, der sich bereits ergeben hat, mit mehreren Schüssen in den Rücken. Deutlich ist zu sehen wie die Projektile aus dem Bauch des Mannes austreten.

- 01:08:00 Min Hoffman ersticht nacheinander den Gerichtsmediziner sowie zwei Polizisten mit einem Kehlschnitt. Das Blut spritzt fontänenartig.
- 01:09:45 Min Hoffman schleicht sich von hinten an die telefonierende Polizistin heran und bricht ihr das Genick. Das Knackgeräusch ist deutlich zu vernehmen.
- 01:11:15 Min Hoffman tötet Jills Bewacher durch Kehlen- und Brustschnitt.
- 01:11:45 Min Dann tötet er den zweiten Bewacher per Kopfschuss ins rechte Auge. (Einschussloch deutlich im Bild).

- 1:17:15 Min: Hoffman schlägt Jills Kopf auf der Tischkante blutig.

- 1:18:21 Min: Bobby Dagens Frau verbrennt qualvoll im Ofen. Ihre verbrannte Haut wird mehrfach deutlich im Bild gezeigt, ihre Schmerzensschreie sind zu hören.

- 1:19:35 Min: Hoffman tötet Jill mit der Bärenfalle. Jills Gesicht wird von der Bärenfalle auseinandergerissen. Die Hälfte ihres Schädels wird zerfetzt (mehrfach in Großaufnahme).

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Folterungen, zum großen Teil mittels perfider Maschinen und Gerätschaften ausgeübt. Diese menschenverachtenden Vorgänge werden durch die begleitenden Ausführungen „Jigsaws“/Hoffmans, dass alle Folteropfer zuvor etwas Verwerfliches begangen haben, weiter verharmlost. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadisti-

schen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das Gremium sah den Film weiterhin als jugendgefährdend an, weil er straflose Selbstjustiz propagiert.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“ jugendgefährdend sind.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf folgende Texte verwiesen:

Schaufenster-Falle: „Hallo Brad, hallo Ryan! Ich möchte ein Spiel spielen. Diese Frau hat Sie beide zum Narren gehalten. Sie hat Ihrer beide Liebe zu ihr missbraucht und Ihnen nur Schmerzen bereitet. Ihre böartigen Spielchen haben Sie beide verleitet, das Gesetz zu brechen, um ihre materiellen Wünsche zu erfüllen. Sie ist eine doppelzüngige Giftschlange und heute alle Verfehlungen von Ihnen Dreien offengelegt. Jetzt müssen Sie wählen, wer von Ihnen aus diesem Dreieck herausfallen soll ...Leben oder Sterben? – Sie müssen wählen.“

Auto-Falle: „Hallo Evan! Ich möchte ein Spiel spielen. Die Situation, in der Sie sich befinden, haben Sie selbst heraufbeschworen. Sie, ihre Freundin und ihre beiden Freunde sind Rassisten. Sie haben andere aufgrund physischer Unterschiede eingeschüchtert. Aber heute werden Sie es sein, der vor Angst zittert. Ihre erbärmlichen Freunde folgen Ihnen aufs Wort, Evan, deshalb sollen auch Sie der einzige sein, der in der Lage ist, sich selbst und seine Freunde zu retten...Sie haben andere nach der Farbe ihrer Haut beurteilt, aber heute werden Sie feststellen, dass wir alle im Innern dieselbe Farbe haben. Leben oder Sterben, Evan? – Sie müssen wählen.“

Bobby Dagens „Spiel“: „Hallo Bobby! Ich möchte ein Spiel spielen. ...Sie sind ein Lügner. Heute ist endlich Schluss mit Ihren Lügen. ...“

Euphemistisch bezeichnen Jigsaw bzw. Hoffman die Folterungen als „Spiel“. Wie schon in den vorherigen Teilen werden die Opfer nicht automatisch getötet, sondern haben die Möglichkeit zu überleben, wenn sie sich zuvor selbst verstümmeln. Verlieren sie dadurch, dass sie selbst Hand an sich legen, Gliedmaßen, so werden sie nach Jigsaw's Auffassung von ihren zuvor begangenen Sünden rehabilitiert und verdienen es, zu überleben. Dem Zuschauer wird suggeriert, dass sowohl die über der Kreissäge hängende Frau als auch die Skinhead-Gruppe und Bobby Dagen nicht unschuldig daran seien, dass sie nun bestialisch gequält oder getötet werden. Es sind im Film keinerlei Elemente enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Hauptfiguren die Anwendung von Gewalt im Prinzip ablehnen. Dem Zuschauer wird hiermit suggeriert, dass das Unrecht, das Menschen geschieht, vom Einzelnen selbst gesühnt werden kann, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun. Damit propagiert der Film, in besonders drastischer Weise, die Ausübung von Selbstjustiz.

Eine Belegung durch Wirkungsforschung und eine Prüfung der Jugendaffinität des Films sind insofern obsolet, als der Tatbestand der Propagierung von Selbstjustiz bereits als Ergebnis der Wirkungsforschung vom Gesetzgeber in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden ist.

Das 3er-Gremium sieht darüber hinaus aufgrund der erheblichen Anzahl der Gewaltszenen im Film und der Intensität dieser Szenen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Film auch als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG zu qualifizieren ist, da er

besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in „Saw VII – Vollendung (Unrated)“ zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 58. Auflage, § 131 Rdnr. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rdnr. 13).

Das Gremium sieht bei „Saw VII – Vollendung (Unrated)“ den Straftatbestand des § 131 StGB als verwirklicht an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das Gremium sieht dies in der „Schaufenster-Szene“, der „Auto-Szene“, der „Angelhaken-Szene“ sowie der „Bärenfallen-Szene“ als gegeben an.

In der „Schaufenster-Szene“ wird dem Zuschauer in menschenunwürdiger Art und Weise das Zweiteilen einer Frau mittels Kreissäge vorgeführt. Dabei verweilt die Kamera in längerer Einstellung auf dem Schneidevorgang und dem blutigen Bauchschnitt. Der Zuschauer erhält

Gelegenheit, sich an dem austretenden Blutschwall, dem Schreien der Frau, dem Spritzen von Blut und Gedärmen sowie letztlich der Zweiteilung des Körpers zu delectieren. Besonders grausam und unmenschlich erscheint die Szene auch vor dem Hintergrund der zynischen Haltung der das Geschehen mit Handys filmenden Zuschauermenge.

Auch in der „Angelhaken-Szene“ hat der geneigte Rezipient die Möglichkeit sich an dem Leiden des Opfers zu weiden. Das schmerzverzerrte Gesicht der Frau, deren Körper innerlich von dem Haken zerrissen wird, wird immer wieder in Nahaufnahme gezeigt. Aufgrund der inneren Verletzungen spuckt sie Blut. Besonders perfide ist, dass sie trotz der unmenschlichen Schmerzen nicht schreien darf, da sie sonst von der Apparatur getötet wird. Dies hat zur Folge, dass die Schmerzäußerung durch ein andauerndes Wimmern erfolgt.

In der „Auto-Szene“ sieht der Zuschauer detailliert, wie Evan bei dem Versuch, die Freunde zu retten, sich selbst verstümmelt. Um den Hebel umzulegen, muss er sich von dem Autositz, auf den er festgeklebt wurde, lösen. Es wird deutlich gezeigt, wie bei jedem seiner Versuche, seine Rückenhaut in blutige Fetzen gerissen wird. Schließlich ist der gänzlich von der Haut befreite, blutige Rücken in Großaufnahme zu sehen. Lang anhaltend wird der vor Schmerzen schreiende Mann immer wieder im Bildmittelpunkt gezeigt. Diese Szene dient in dieser ausufernden Art ihrer Darbietung einzig dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an dem Leiden des zuvor als „böse“ gekennzeichneten Mannes delectieren kann. Sodann ist deutlich im Bild zu sehen wie dem hinter das Auto geketteten Mann, der Unterkiefer und beide Arme abgerissen werden. Vorliegend wird dem Zuschauer suggeriert, dass die erlittenen Qualen durch das vorausgegangene Fehlverhalten der Männer, die als gewalttätige Rassisten beschrieben werden, gerechtfertigt seien.

In der „Bärenfallen-Szene“ ist zu sehen, wie die gefesselte Jill getötet wird, indem ihr durch die umgekehrte Bärenfalle ein Teil des Kopfes abgerissen wird. Der Vorgang wird in aller Deutlichkeit im Bild gezeigt. Ebenso erfolgt eine Großaufnahme der Getöteten, deren Kopf nur noch zur Hälfte vorhanden ist. Der geneigte Zuschauer, der unter Umständen bereits seit dem Vorgängerfilm „SAW VI“ darauf wartet, die Falle im Einsatz zu sehen, hat so Gelegenheit sich an allen blutigen Details zu weiden. Würde ihm das Ergebnis dieser grausamen Tötungsmaschine im Vorgängerfilm noch vorenthalten, da sich Hoffman aus der Falle befreien konnte, so wartet er nunmehr gespannt darauf, wie diese Falle funktioniert und wird mit sämtlichen blutigen Details für das Warten „belohnt“. Auch der Zuschauer, der die Vorgängerfilme nicht kennt, wird im Verlaufe des Films bereits mehrfach durch Rückblenden oder Beschreibungen auf die Bärenfalle aufmerksam gemacht, so dass auch er gespannt darauf wartet, was es damit auf sich hat.

Der Film schildert so eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme oder Rückblenden bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Hauptthema sind die „Prüfungen“ („Spiele“), die verschiedene Menschen in unterschiedlichen Folterapparaturen bestehen müssen. Sie lassen hierbei unter großen Schmerzen ihr Leben bzw. verstümmeln sich selbst oder andere.

Denjenigen Rezipienten, die die Vorgängerfilme nicht kennen und durch den verfahrensgegenständlichen Film erstmalig mit dieser Filmreihe konfrontiert werden, stellt sich der Film als eine zusammenhanglose Aneinanderreihung von expliziten Gewalthandlungen dar, da sich ihnen die rudimentäre Filmhandlung nicht ohne weiteres erschließen kann. Zu oft wird der

chronologische Ablauf durch Rückblenden, Erinnerungen oder Traumsequenzen unterbrochen, in denen ebenfalls Menschen in Jigsaw-Fallen gequält werden.

Der Zuschauer, der mit dem Handlungsmuster bereits aus früheren Filmen der „SAW“-Reihe vertraut ist, wartet gespannt, welche neuen Gerätschaften und Foltermethoden Jigsaw diesmal entwickelt hat, um seine Probanden zu „testen“. Die Persönlichkeit der Opfer tritt dabei völlig in den Hintergrund. Die Opfer erscheinen vollkommen beliebig. Aus diesem Grunde findet auch keine Empathie des Betrachters mit den Opfern statt. Besonders entpersonalisiert dargestellt werden die Opfer der ersten beiden Fallen, der „Schaufenster“- und der „Auto“-Falle. Anders als in früheren Filmen der „SAW“-Reihe, in denen die Opfer in irgendeiner Beziehung zu Kramer standen und sich ihre Geschichte irgendwie um den tragischen Verlust des Kindes bzw. die Krebserkrankung des Protagonisten drehte, handelt es sich bei diesen Personen um wahllos herausgegriffene Opfer, deren Hintergrund nicht näher beleuchtet wird und die auch nicht Teil eines Handlungsstranges sind. Lediglich kurz wird von der bekannten Tonbandstimme erklärt, dass die Opfer jeweils Schuld auf sich geladen haben und diese nun gesühnt werde. Diese Information dient lediglich dazu, die Folterung als gerechte Strafe für begangene Verfehlungen (Treibbruch, Diskriminierung, Lügen, Profitgier) zu legitimieren.

Der Handlungsablauf zwischen den einzelnen „Fallen“ ist ebenfalls von Gewaltdarstellungen geprägt. So werden hier in Rückblenden oder Träumen ebenfalls Verletzungs- und Tötungshandlungen zum Teil in epischer Breite gezeigt. Zu nennen sind hier vor allem die Traumsequenz, in der Hoffman Jill mit einer Art Rammbock auf Schienen tötet, die Erinnerung des Polizisten an Hoffmans Nothilfe-Exzess, als dieser einen Mann, der sich schon ergeben hat, mit Kugeln durchsiebt, der Rückblick auf Hoffmans Befreiung aus der Bärenfalle.

Die insgesamt verworrene Story tritt in diesem letzten Teil der Filmreihe, noch mehr als in den Vorgängerfilmen, hinter die expliziten Gewaltdarstellungen zurück, welche einzig dazu dienen, dem geneigten Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln. Der Film verlässt größtenteils die Opferperspektive. Die beliebig erscheinenden Opfer dienen ausschließlich dazu, die Abscheulichkeit der neuesten Folterapparate zu illustrieren und zu veranschaulichen. Der Rezipient leidet nicht mit ihnen mit, sondern wartet begierig darauf, zu erfahren, welche neuen Methoden Jigsaw in diesem Film zur Anwendung bringt. Welche Leiden schaffen die neu entwickelten Apparaturen? Ist die Darstellung noch expliziter als in den vorangegangenen Filmen?

Es erfolgt weder eine Identifikation mit den Tätern noch mit den Opfern. Die Gewaltdarstellungen werden vielmehr um ihrer selbst Willen konsumiert, immer auf der Suche nach einer Steigerung des darstellbaren Leiden. Die Opfer erscheinen diesbezüglich überwiegend entpersonalisiert als Objekte der dargestellten Gewalttaten. Dies wird auch in den einschlägigen Filmrezensionen deutlich, in denen es u.a. heißt:

http://www.gameradio.de/special/special/1497/saw_-_die_besten_fallen.html:

SAW - DIE BESTEN FALLEN Special von Denise Bergert (03.12.2009)

Die Horrorfilm-Reihe SAW geht mittlerweile in die sechste Runde. Mit dem gleichnamigen Spiel könnt ihr nun selbst in die Rolle des Protagonisten schlüpfen und euch durch Jigsaws kranke Fallen kämpfen. Wir haben die bisherigen Filme unter die Lupe genommen und zeigen euch die brutalsten Apparaturen im Fallen-Best Of.

<http://www.spielfilm.de/umfragen/19/saw-vi-die-bekanntesten-fallen-aus-der-horrorfilmreihe-saw.html#>:

SAW VI - Die bekanntesten Fallen aus der Horrorfilmreihe SAW

Welche Falle steht für Euch an erster Stelle

Auswertung:

SAW I: Die umgekehrte Bärenfalle 33.18 %

SAW II: Die Venusfliegen-Falle 12.59 %

SAW II: Die Grube der Spritzen 7.78 %

SAW III: Die Kettenfalle 6.41 %

SAW III: Angel Trap 8.24 %

SAW IV: Der Messer-Stuhl 6.86 %
 SAW V: Die Wasserbox-Falle 5.95 %
 SAW V: Die "Blutspenden"- Säge 18.99 %

Rezensionen zu Saw VII auf www.moviepilot.de:

[...] Wohlwollend betrachtet, bekommt der Zuschauer genau das, was er nach all den Jahren erwartet: Kreative Fallen, über deren Umsetzbarkeit man sich besser keine Gedanken machen sollte. Unsympathische Figuren, deren Ableben einem am Allerwertesten vorbeigehen. Viel Gewalt. Null Spannung. Und einen Schlusswitz, der so dämlich ist und an den Haaren herbeigezogen wirkt, dass sich dem intelligenten Zuschauer die Fußnägel aufrollen. Oder kurz gesagt: Einen typischen "Saw"-Film.

[...] Der 3D-Effekt von „Saw VII“ erfüllt genau den Klischee-Satz, der gerne über 3D-Horrorfilme geschrieben wird: Die Eingeweide fliegen auf einen zu. Es wäre vermessen zu behaupten, dass es nicht genau darum geht und dass das keinen Spaß macht. Außerhalb der Szenen mit den Todesfallen bringt die dritte Dimension jedoch herzlich wenig. Dafür geht die schmutzige Atmosphäre, eines der Markenzeichen der „Saw“-Filme, durch den aufwändigen Effekt ein Stück weit verloren. Folgerichtig rückt sich der Fokus diesmal besonders deutlich weg von Düsternis (mit welcher vor allem Teil 5 noch einmal überzeugte) und hin zum reinen Sado-Spaß. Untermauert wird dies besonders durch die Anfangsszene, die ganz bewusst mitten in der Öffentlichkeit angesiedelt ist, statt wie sonst in einem dunklen Versteck. [...]

[...] So sehr extreme Gewaltdarstellungen schon immer Teil der Serie waren, nahmen zumindest die frühen Teile sich auch Zeit, eine Atmosphäre zu schaffen und den Zuschauer eine Beziehung zu den Charakteren aufbauen zu lassen. So viele Mängel die Reihe immer hatte, so oft die Versuche, die brutalen Fallen in eine spannende Handlung einzubetten scheiterten und vor allem so sehr die Gewalt Grund für den Erfolg der Reihe war: Der Versuch, auch eine Geschichte zu erzählen, einen echten Film zu drehen, war immer da. In SAW 3D - VOLLENDUNG sieht das anders aus: Die Gewalt ist hier nicht nur Selbstzweck, sondern der Kern des Films. Jeder halbherzige Versuch, den Film mit seinen Vorgängern zu verknüpfen, jeder Dialog dient nicht etwa dazu, eine, sei es auch dünne, Handlung weiterzuentwickeln, sondern erfüllt letztlich nur den Zweck, die unmittelbar folgende Folterszene zu entschuldigen. Die unbekanntenen Opfer sind uns egal und sollen das auch sein, damit wir uns noch unbeschwerter an der Gewalt erfreuen können. Selten passte der eingangs erwähnte Torture Porn-Begriff besser als hier: Wie im Porno wird auch hier in den Dialogen nur versucht, so schnell wie möglich zum Punkt zu kommen - nur dass im Porno die Frau gevögelt, in SAW 3D - VOLLENDUNG zerrissen wird. [...]

Mit Ausnahme von Bobby Dagen wird keines der Opfer auch nur annähernd so eingeführt, dass der Rezipient Anteil an dessen Leben und Sterben nehmen könnte. Der Charakter des Bobby Dagen wird allerdings als so verlogen beschrieben, dass der Zuschauer auch für ihn nur schwerlich Sympathie empfinden bzw. mit ihm mitleiden kann. Dagens Verhalten verhöhnt die Opfer sämtlicher Jigsaw-Fallen der vorangegangenen Episoden.

Auch erfolgt keine klare Gut-Böse Unterscheidung. Die Hauptcharaktere sind mit Ausnahme des grundbösen Hoffman allesamt Täter und Opfer zugleich. Sie wenden zum Teil dieselben Methoden an, wie u.a. Jill, die, nachdem sie vergeblich versucht hat, Hoffman mit der Bärenfalle zu töten, diese grausame Tötungsmethode letztlich am eigenen Leib erfahren muss. Auch Dr. Gordon, Jigsaws erstes überlebendes Opfer, verbringt Hoffman in dieselbe Falle, in der er sich einst selbst befand. Es findet im Film insgesamt keine Läuterung der Täter statt, sondern vormalige Opfer wandeln sich zu Tätern und Täter werden zu Opfern.

Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den genannten Straftatbestand an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog „Torture-Porn“-Genres orientiert.

So hat das AG München in seinem Beschluss vom 02.03.2009 (Az. 853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08) in der allgemeinen Einziehungssache zu dem Spielfilm „Hostel 2 – Extended Version“ folgendes ausgeführt:

„...Der gegenständliche Film „Hostel 2“ (Extended Version) ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 StGB. Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sa-

distischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, dargestellt:

- a) (...) Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter sieht die Schnitte und das Blut und hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich – offensichtlich sexuell stimuliert – im herabtropfenden Blut.

Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächting vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

- b) (...) Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch eine ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Films alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Films wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht. Verletzungen und Wunden werde in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. ...“

Das Gremium stuft den Inhalt von „Saw VII – Vollendung (Unrated)“ auf der Gewaltdarstellungsebene als vergleichbar ein.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GJS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Folter- und Tötungsmethoden, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden und Selbstjustiz propagiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben,

unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Aufgrund seiner Erzählstruktur (Rückblenden, Überleitungen von einem Set in den nächsten) und seiner bildlichen Gestaltung ist der Film handwerklich als zumindest dem Durchschnitt entsprechend einzustufen. Die „Saw“-Filmreihe gehört seit einigen Jahren zu den bekanntesten Horrorfilmreihen, was sich auch in den zahlreichen Besprechungen im Internet (s.o.) widerspiegelt, die dem siebten Teil der Serie allerdings überwiegend nicht die Spannung der Vorgänger zugestehen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß; die Charaktere muten in diesem letzten Teil der Serie besonders eindimensional und teilweise auch stark überzeichnet an. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Foltersequenzen, die, wie oben dargestellt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist (schwer) jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die DVD war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.